

No. 2318.

d. d. 21. Juli 1942.

k

Der Gemeinderat von Birsfelden unterbreitet mit Schreiben vom 19. Juni 1942 den abgeänderten Baulinienplan für das Gebiet auf dem Hardhügel nördlich der Rheinfelderstrasse und ersucht um Genehmigung desselben.

Der Plan ist in der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1942 beschlossen und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind laut Mitteilung der Gemeindebehörde nicht eingereicht worden. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Baulinienplanes gemäss §§ 58 und 69 des kantonalen Baugesetzes vom 8. März 1942 sind somit gegeben.

Materiell ist folgendes festzustellen:

Der Abstand der Strassenlinien beträgt 8 m, derjenige zwischen Strassen- und Baulinien 4 m (gesetzliches Mindestmass 3,6 m) und der Abstand zwischen den Baulinien 16 m (gesetzlicher Mindestabstand 12 m). Im übrigen stimmt der vorgelegte Baulinienplan mit dem laut Beschluss des Regierungsrates vom 1. Juli 1942 genehmigten Projekt einer Verbindungsstrasse zwischen der Rheinfelderstrasse und dem Hafen- und Industriegebiet Birsfelden-Muttenz überein.

:/// Der in der Gemeindeversammlung Birsfelden vom 18. Juni 1942 beschlossene Baulinienplan auf dem Hardhügel nördlich der Rheinfelderstrasse wird gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 8. März 1942 genehmigt.

Der Gemeinderat von Birsfelden wird beauftragt, eine Kopie des bereinigten Planes zu den Akten einzureichen.

Der Beschluss ist gemäss § 62, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes im Amtsblatt zu publizieren.

Mitteilung an den Gemeinderat Birsfelden,

an den Gemeinderat Muttenz,

an das kantonale Vermessungsamt,

an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,

an die Baudirektion.